



Gemeinde Everswinkel | Der Bürgermeister | Am Magnusplatz 30 | 48351 Everswinkel
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Regionalplan Münsterland – Entwurf 12/2022

Anregungen der Gemeinde Everswinkel im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9(2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Zuge der Änderung des Regionalplans Münsterland sowie den intensiven Austausch im Vorfeld des Verfahrens. Die Gemeinde Everswinkel hat die Planunterlagen geprüft und in den politischen Gremien im August/September 2023 inhaltlich diskutiert (siehe Anlage 2, Vorlage VL-072/2023). Im Ergebnis werden gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 12.09.2023 folgende Anregungen vortragen:

Die Gemeinde Everswinkel begrüßt die im Entwurf des Regionalplans Münsterland vorgenommene Festlegung des Ortsteils **Alverskirchen als Allgemeiner Siedlungsbereich**. Das gemäß Ziel 2-4 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) dafür erforderliche gesamtgemeindliche Konzept wurde seitens der Gemeinde erstellt. Nach den politischen Beratungen im Bezirksausschuss Alverskirchen am 29.08.2023 und im Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz am 31.08.2023 hat der Rat der Gemeinde am 12.09.2023 das gesamtgemeindliche Konzept beschlossen (ebenso Anlage 2, Vorlage VL-072/2023). Dieses liegt dieser Stellungnahme als Anlage 4 bei.

Mit der Festlegung des Ortsteils Alverskirchen als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan Münsterland soll die übergeordnete planerische Grundlage für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung geschaffen werden. Das bereits bestehende umfangreiche Angebot an Infrastruktureinrichtungen kann dabei genutzt und weiter gestärkt und ausgelastet werden. Ergänzend wird auf das gesamtgemeindliche Konzept verwiesen.

Hinsichtlich der **zeichnerischen Festlegungen** des Entwurfs des Regionalplans Münsterland wird um folgende Anpassungen gebeten:

ASB und GIB

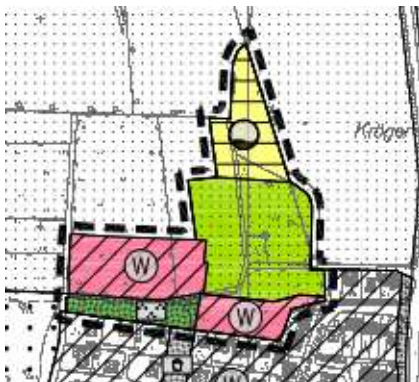
1. Im Zuge der **11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Bergstraße“** wurde im Bereich Hoetmarer Straße/Droste-Hülshoff-Straße eine bisher als eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzte Fläche in ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO und in eine Fläche für Gemeinbedarf für einen Kindergarten umgewandelt. Das brach gefallene Areal im Siedlungszusammenhang wurde mobilisiert und einer verträglichen Folgenutzung zugeführt. Für diese Maßnahme der Innenentwicklung wurde ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wurde weiterhin gewahrt, so dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Wege einer Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB angepasst wurde. Die Karte zur FNP-Berichtigung geht Ihnen zu.

Vor diesem Hintergrund wird für diese Teilfläche um **Änderung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)** gebeten. Zur Verdeutlichung erhalten Sie eine Übersichtskarte (siehe Anlage 1).

- Im Zuge der 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbe- und Industriegelände“ (Teilaufhebung) wurde der Ursprungsplan für den Streifen östlich der Straße Am Haus Langen aufgehoben. Eine gewachsene planerische Fehlentwicklung wurde damit aufgelöst. Gewerbliche Nutzungen sind in dem Teilaufhebungsbereich nicht vorhanden und zudem nicht zu erwarten. Des Weiteren wurde im Zuge der 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 im Kreuzungsbereich Am Haus Langen/Freckenhorster Straße ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Nahversorgung - Lebensmittelmarkt und Backshop festgesetzt. Die im Plangebiet zulässigen Vorhaben erfüllen die Kriterien des § 11(3) BauNVO. Aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans wurde das Plangebiet in enger Abstimmung mit Ihnen dem ASB zugeordnet.

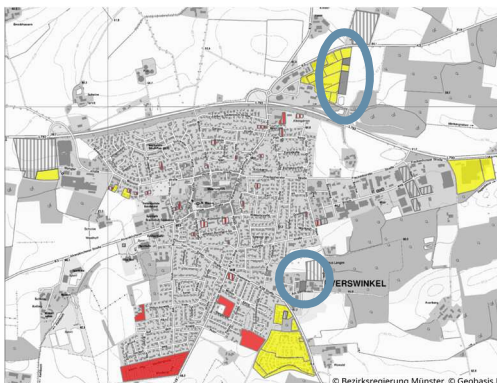
Im Sinne der Klarstellung und aufgrund der inzwischen geltenden Rechtsprechung zur Parzellenunschärfe des Regionalplans wird für den gesamten Bereich der **21. und 23. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 um Umwandlung des GIB in einen ASB** gebeten. Damit wird zudem die übergeordnete planerische Grundlage für ggf. künftig anstehende Bauleitplanungen im Bereich des Teilaufhebungsbereichs geschaffen. Zur Verdeutlichung erhalten Sie eine Übersichtskarte (siehe Anlage 1).

- Im Rahmen der **34. FNP-Änderung** wurde im Nordwesten des Ortsteils Alverskirchen im Zuge der Wohngebietsentwicklung eine Fläche für Versorgungsanlagen zur Regenrückhaltung dargestellt. Sie wurde im Oktober 2015 wirksam. Analog setzt der Bebauungsplan Nr. 58 „Königskamp III“ diese Versorgungsfläche fest, der im Juli 2019 seine Rechtskraft erlangte. Das Regenrückhaltebecken ist in der Örtlichkeit seit einigen Jahren fertiggestellt. Vor diesem Hintergrund wird um Anpassung des im Regionalplan-Entwurf ausgewiesenen Potenzialbereichs für ASB (ASB-P) gebeten. Die Versorgungsfläche steht für eine Siedlungsentwicklung nicht mehr zur Verfügung. Daher sollte dieser Bereich im Regionalplan bereits als **ASB und nicht als ASB-P festgelegt** werden. Die 34. FNP-Änderung liegt Ihnen bereits vor.



34. FNP-Änderung und Luftbild (ohne Maßstab)

- Gemäß Siedlungsflächenmonitoring Ende 2022 bestehen im Ortsteil Everswinkel 1,23 ha freie Reserveflächen für Gewerbe. Davon liegen zwei Flächen am östlichen Rand des Gewerbebestandorts Grothues im Norden des Ortsteils (0,97 ha), eine weitere befindet sich nördlich der Straße Am Steinbusch im Südosten von Everswinkel (0,26 ha).



	Inanspruchnahmen bis 2013
	Reserve Wohnen
	Reserve Gewerbe
	Reserve betriebsgebunden
	Reserve gemischt
	Keine Reserve
	Umplanungsfläche
	Inanspruchnahme
	Baulücke
	Neues Objekt

Auszug Siedlungsflächenmonitoring 31.12.2022)

Die nördlichen Gewerbegrundstücke wurden bereits seitens der Gemeinde vergeben und sollen zeitnah einer Bebauung zugeführt werden. Die südlich gelegene Fläche an der Straße Am Steinbusch befindet sich in Privateigentum des Alteigentümers. Trotz regelmäßiger Anfragen durch die Gemeinde und diverse Ge-

werbeinteressenten konnte diese Reservefläche bisher nicht entwickelt werden. Betriebsgebundene Reserveflächen für Gewerbe, die sich vollständig in Privateigentum befinden, umfassten Ende 2022 gemäß Siedlungsflächenmonitoring 12,62 ha. Sie sind räumlich über den Ortsteil Everswinkel verteilt. Trotz regelmäßiger Anfragen durch die Gemeinde werden diese durch die Unternehmen nicht für andere Interessenten frei gegeben. Auch in Alverskirchen gibt es keine freien gewerblichen Reserveflächen. Im Ergebnis stehen der Gemeinde derzeit **keine freien Gewerbegrundstücke** mehr für Neuansiedlungen oder Umsiedlungen bereits im Gemeindegebiet bestehender Betriebe zur Verfügung.

Eine Erweiterung des Gewerbebestands Grothues in nordwestlicher und östlicher Richtung sowie im Anschluss an den Standort am Boschweg wird daher angestrebt. Während Entwicklungen nach Osten und Süden erst langfristig geplant sind, ist Richtung Nordwesten eine kurzfristige Umsetzung vorgesehen. Der Rat der Gemeinde hat daher in seiner Sitzung am 21.06.2023 die **Aufstellungsbeschlüsse** für die 38. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Everswinkel – Nord“ gefasst (siehe Anlage 3, Vorlage VL-048/2023 mit Niederschrift). Eine bedarfsgerechte gewerblich-industrielle Entwicklung im unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort wird hier verfolgt.

Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, den **Geltungsbereich dieser angestrebten Bauleitpläne im Regionalplanentwurf bereits als GIB** festzulegen und den Potenzialbereich für GIB (GIB-P) entsprechend anzupassen. Diese Anregung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des im Regionalplanentwurf formulierten Ziels Z III.1-5, wonach die festgelegten Potenzialbereiche erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die in den Vorranggebieten vorhandenen Flächenreserven für ein bedarfsgerechtes Angebot nicht ausreichen oder nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Diese Situation hat die Gemeinde Everswinkel bereits erreicht. Zudem haben Sie der Gemeinde im Entwurf des Regionalplans bereits regionalplanerisch festgelegte GIB teilweise in GIB-P zurückgestuft (u. a. im Osten des Gewerbe-/Industriestandorts Grothues im Norden von Everswinkel), so dass hier die Entwicklungsmöglichkeiten im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Regionalplan eingeschränkt wurden.

Windenergiegebiete

5. Grundlagen der im Entwurf des Regionalplans vorgenommenen **Abgrenzung der Windenergiegebiete** in Everswinkel sind einerseits der Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland (Rechtskraft 02/2016) und andererseits die Konzentrationszonen aus dem FNP der Gemeinde.

Die Gemeinde führt derzeit die 37. FNP-Änderung durch. Aufgrund gesetzlicher Änderungen und der aktuellen Rechtsprechung werden die bisher im FNP dargestellten Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im Everswinkeler Siedlungsgebiet damit aufgehoben. Hat dies Auswirkungen auf die regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebiete?

In den bisherigen Konzentrationszonen der Gemeinde nördlich und südlich der Everswinkeler Siedlungslage sind acht Windkraftanlagen errichtet worden, von denen im nördlichen Bereich im Jahr 2022 eine 500-KW-Anlage nach über 20 Jahren Laufzeit abgebaut wurde. Es wird darum gebeten, die **bestehenden Anlagen zur planerischen Absicherung eines möglichen Repowerings** vollständig in die Windenergiegebiete des Regionalplans aufzunehmen und damit eine Genehmigungsgrundlage zu schaffen.

Zur allgemeinen Information erhalten Sie zudem die **Potenzialflächenanalyse** zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung, die 2021 für eine ursprünglich angestrebte FNP-Änderung zur Konzentrationszonenausweisung erstellt wurde. Aufgrund der aktuellen Rechtslage wurde diese nicht zu Ende geführt. Die in der Abwägung angewandten Kriterien sind in der Karte aufgeführt.

6. Der im Regionalplan ausgewiesene **GIB-P im Norden der Ortslage von Everswinkel ist der wichtigste gewerblich-industrielle Entwicklungsbereich der Gemeinde für die nächsten Jahre**. Insbesondere in den nördlichen Teilflächen können Unternehmen mit einem hohen Störpotenzial untergebracht werden. Für den ersten Entwicklungsschritt wurden bereits Bauleitplanverfahren eingeleitet (s. o.). Daher ist es für die Gemeinde besonders wichtig, dass der gesamte GIB-P nicht durch heranrückende oder konkurrierende Nutzungen im Umfeld über die heutigen Rahmenbedingungen hinaus in seinen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt wird. Die Flächen müssen für emittierende gewerbliche und industrielle Nutzungen reserviert werden (siehe auch Ziel III.4-2 des Regionalplan-Entwurfs).

Der Regionalplan enthält nordwestlich des GIB-P ein Windenergiegebiet. Windenergieanlagen verursachen Gewerbelärm an den betroffenen Immissionsorten im Umfeld (hier i. W. Wohnhäuser im Außenbereich), die eine schalltechnische Vorbelastung darstellen und somit künftig in den Bauleitplanverfahren zur Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebiets zu berücksichtigen sind bzw. bei schalltechnischen Ermittlungen nach der TA Lärm zu addieren sind. Dies betrifft die Tag- und die Nachtzeit.

Die Gemeinde hat vor diesem Hintergrund vorsorglich eine schalltechnische Untersuchung durchführen lassen. Die Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH hat im Ergebnis festgestellt, dass unter

Berücksichtigung bereits heute bestehender Rahmenbedingungen und Immissionsorte die Nutzungsmöglichkeiten des GIB-P durch das festgelegte Windenergiegebiet nicht zusätzlich eingeschränkt werden. Eine **Anpassung des Windenergiegebiets nordwestlich des GIB-P nördlich der L 793 ist daher nicht erforderlich**. Ein Näherheranrücken des Windenergiegebiets an den Potenzialbereich wird seitens der Gemeinde aber abgelehnt, um weitere Nutzungseinschränkungen in den künftigen Gewerbe- und Industriegebieten im GIB-P zu vermeiden. Die Übersichtskarte in Anlage 1 verdeutlicht diesen Prüfschritt.

7. Darüber hinaus wird angeregt, im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit für den gesamten Regierungsbezirk ein **einheitliches Konzept zur Ausweisung der Windenergiegebiete** anzuwenden. Es sollte eine einheitliche Methodik für den gesamten Regierungsbezirk bzw. für alle Bundesländer zur Verortung der Flächen angewandt werden. Einer übergreifenden Potenzialflächenanalyse sollten dieselben Kriterien sowie das aktuelle Liegenschaftskataster für alle Kommunen zugrunde gelegt werden.

Im Entwurf des Regionalplans sind nach eigenen Angaben (S. 114) bisher teilweise alte, aus den FNP der Kommunen bereits aus diversen Gründen herausgenommene Konzentrationszonen als Windenergiegebiete in den Regionalplan aufgenommen worden. Auch die noch in den FNP enthaltenen Konzentrationszonen sind in jeder Kommune zu unterschiedlicher Zeit und somit nach anderer Rechtsgrundlage und unter verschiedenen Rahmenbedingungen sowie je nach kommunaler Abwägung mit anderen Kriterien (hart, weich) dargestellt worden. Somit basieren die Windenergiegebiete im Entwurf des Regionalplans auf diversen Methoden und sind in Teilen nicht mehr nachvollziehbar. Die Anregung der Gemeinde erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Windenergiegebiete als Vorranggebiete Zielcharakter haben und daher abschließend abgewogen sein müssen, um eine rechtssichere Planungsgrundlage für künftige Vorhaben darzustellen.

Somit wird insgesamt um **Überprüfung sämtlicher Windenergiegebiete** gebeten. Hierzu ein ergänzender Hinweis: In den im Entwurf des Regionalplans für das Gemeindegebiet Everswinkel festgelegten Windenergiegebieten liegen teilweise Wohnhäuser im Außenbereich. Gemäß § 249(10) BauGB geht der Gesetzgeber nun von einer optisch bedrängenden Wirkung aus, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes einer Windenergieanlage bis zu einer zulässigen Wohnnutzung nicht mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Vor diesem Hintergrund und aus Immissionsschutzgründen ist bei aktuell üblichen Anlagentypen in der Regel von einem Abstand von mindestens 400 m zu umliegenden Wohnhäusern auszugehen (vgl. auch Grundsatz 10.2-9 der Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien). Unter diesen Rahmenbedingungen stehen die im Regionalplan bisher für Everswinkel festgelegten Windenergiegebiete nicht vollständig für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Es wird daher um Anpassung der bisher festgelegten Gebiete gebeten.

Flächen der ehemaligen Tanklager

8. Mit dem Ziel, die Flächen der ehemaligen Tanklager im Südosten des Gemeindegebiets ggf. künftig einer verträglichen Folgenutzung zuzuführen, wird grundsätzlich begrüßt, dass die im rechtskräftigen Regionalplan festgelegten Waldbereiche auf diesen Flächen herausgenommen wurden. Der Entwurf des Regionalplans weist die Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung aus. Hierzu erfolgen im weiteren Planverfahren Abstimmungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Bezirksregierung zu möglichen sinnvollen Folgenutzungen.

Sonstiges

9. Darüber hinaus wird angeregt, die **Gemeindegrenzen** besser lesbar im Regionalplan abzubilden, um die zeichnerischen Festlegungen besser räumlich zuordnen zu können.
10. Es wird um Prüfung gebeten, inwieweit die geplanten übergeordneten **Leitungsstrassen der Amprion GmbH** bereits im Zuge der Änderung der Regionalplans Münsterland berücksichtigt werden.

Die Gemeinde hat die **textlichen Festlegungen** des Entwurfs des Regionalplans Münsterland aus kommunaler Sicht geprüft. Zu den einzelnen Kapiteln wird Folgendes angeregt:

III. Siedlungsraum

1. Gesamter Siedlungsraum

Z III.1-3 Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung (S. 22)

1. Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich diese Regelungen mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Fragen für die künftige kommunale Bauleitplanung ergeben sich wie folgt:

Die im Regionalplan angekündigte regelmäßige **Überprüfung der ermittelten Bedarfszahlen und Flächenkontingente** ist für Everswinkel sehr wichtig, da die im Jahr 2022 erfolgte deutliche Reduzierung der Bedarfe/Kontingente nur schwer nachvollziehbar ist (insbesondere zur Anpassung der Methodik – Anpassung Stützzeitraum und Dichtewert). Es wird um Erläuterung der Anpassungsgründe und der geänderten Eingangsparameter gebeten. Wie erfolgt künftig die Überprüfung der Bedarfszahlen und Flächenkontingente durch die Regionalplanungsbehörde alle drei Jahre konkret? Werden die Kommunen dann über die angepassten Kontingente informiert und es gelten nicht mehr die in Ziel Z III.1-3 aufgeführten, obwohl diese Flächenkontingente in ein Ziel der Raumordnung eingebunden sind?

Gemäß den Erläuterungen zum Ziel kann sich bei größeren Abweichungen eine Anpassung der Flächenkontingente im Rahmen einer Regionalplanänderung ergeben (S. 28). Erfolgt dies auch für einzelne Kommunen oder eher als Änderung für mehrere betroffene Kommunen?

Welcher Betrachtungszeitraum wird z. B. bei der Prognose zugrunde gelegt? Werden die für die Bedarfsberechnung der Wohnbauflächen erforderlichen Prognosedaten regelmäßig von IT.NRW für den angestrebten Zeitraum überprüft?

Gemäß Absatz 2 des Ziels Z III.1-3 ist eine Überschreitung der festgelegten Obergrenzen/Flächenkontingente im Einzelfall möglich, wenn vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden können. Diese Hürde ist in der Umsetzung aufgrund der kumulativen Herangehensweise hoch.

Das als Anlage im Ziel Z III.1-3 verankerte Flächenkontingent für Wohnen von 10 ha wird seitens der Gemeinde bei einem Planungshorizont bis 2045 als nicht auskömmlich angesehen, um über diesen Zeitraum für beide Ortsteile Everswinkel und Alverskirchen ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbaugrundstücken vorzuhalten. Begründet wird dies mit der Lage in der Stadtregion und in unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Münster, das gemäß Anlage 1 des § 1 BaulandmobilisierungsVO NRW zu den Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt in NRW nach § 201a BauGB gehört, sowie aufgrund der derzeit unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Alverskirchen/Everswinkel entstehenden Justizvollzugsanstalt Münster mit ca. 600 Haft- und 400 Arbeitsplätzen. Vor dem Hintergrund der hohen Attraktivität Everswinkels als Wohnort sowie der guten Schnell- und Regionalbusanbindung beider Ortsteile an das Oberzentrum Münster könnte neben Everswinkel auch der Ortsteil Alverskirchen künftig untergeordnet zu einer Entlastung der angespannten Wohnungsmarktsituation in Münster beitragen. Ebenso rechnet die Gemeinde mit einem Bevölkerungszuwachs durch Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt (siehe auch gesamtgemeindliches Konzept in der Anlage 4).

Z III.1-5 Inanspruchnahme von Potenzialbereichen (S. 24)

2. In Everswinkel wurden Teilflächen der im rechtskräftigen Regionalplan bereits als ASB oder GIB festgelegten Flächen als **ASB-P oder GIB-P** ausgewiesen und somit als Potenzialbereiche rückgestuft/aufgenommen. Nach dem rechtskräftigen Regionalplan könnte die Gemeinde in diesen Bereichen bedarfsgerecht Bauleitplanung betreiben, nach dem künftig geltenden Regionalplan zunächst nicht bzw. erst nach Vorlage entsprechender Nachweise.

Insbesondere vor diesem Hintergrund ist es für die Gemeinde relevant zu erfahren, welche Nachweise sie auf der Bauleitplanungsebene mit Blick auf die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1(4) BauGB konkret liefern muss, wenn sie vorhandene Flächenreserven im ASB und GIB nicht aktivieren kann und somit die Potenzialflächen bedarfsgerecht in Anspruch nehmen möchte. Es wird für die künftige Planungspraxis hierzu um Erläuterung gebeten.

Warum erfolgt methodisch eine **Unterscheidung zwischen ASB/GIB und Potenzialbereichen**? Die Differenzierung wird im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nicht für erforderlich gehalten, da diese über die errechneten im Regionalplan festgelegten Kontingente abgesichert ist. Zudem erfolgt in jedem Bauleitplanverfahren eine landesplanerische Abstimmung nach LPIG NRW und somit eine direkte Kontrolle der Einhaltung der Kontingente.

Die mit dem Siedlungsflächenpotenzialmodell nach eigenen Angaben angestrebte Flexibilität im kommunalen Flächenmanagement würde eher erreicht werden, wenn die Potenzialbereiche als ASB und GIB festgelegt sind.

Warum sind die Potenzialbereiche Vorbehaltsgebiete und keine Vorranggebiete? Stellt ein Vorbehaltsgebiet eine rechtlich sichere Grundlage für eine Bauleitplanung zur Siedlungsentwicklung dar oder bedarf es dafür regelmäßig eines Vorranggebiets mit entsprechendem Zielcharakter?

VI. Ver- und Entsorgung

6. Abwasser

Z VI.6-1 Abwasserbehandlung (S. 147)

3. (3) „Durch die Bauleitplanung sind verbindliche Regelungen zu treffen, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei dürfen die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden.“

Die grundsätzliche Zielsetzung dieser Vorgabe ist inhaltlich nachvollziehbar. Eine vollständige Beachtung des Ziels auf Bauleitplanungsebene ist jedoch in der Regel nicht möglich – insbesondere bei Bauleitplanverfahren zur Nachverdichtung bestehender Siedlungsräume. Eine Verlagerung des Belangs zum Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser auf die Baugenehmigungsebene ist in vielen Planungsfällen erforderlich und gemäß geltender Rechtsprechung auch möglich, sofern Lösungsmöglichkeiten bei Planumsetzung sicher umsetzbar und absehbar sind. Die gesicherte Erschließung ist ohnehin ein Abwägungsbelang in Bauleitplanverfahren, der für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans relevant ist und somit in die Abwägung einzustellen ist.

Auch bei der Planung neuer Gebiete werden in der Regel die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des begleitend erstellten Entwässerungskonzepts geschaffen – bedarfsgerecht je nach Planungsfall (u. a. Darstellung/Festsetzung von Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, Festsetzung von Notwasserwegen, Festsetzung Versickerungsgebot). Die finalen Regelungen u. a. zu Nutzungspflichten erfolgen jedoch bei Planumsetzung.

Darüber hinaus gelten ohnehin die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und weiterer Fachgesetze, die bei Planumsetzung zu beachten sind. Weiterer Regelungen auf Ebene des Regionalplans bedarf es daher nicht.

Vor diesem Hintergrund wird insbesondere mit Blick auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung nach § 1(4) BauGB um Prüfung gebeten, ob dieses Ziel vollständig gestrichen werden oder zumindest in einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung geändert werden kann. Inhaltlich ist es/er aus kommunaler Planungsträgersicht aufgrund geltender Fachgesetze nicht erforderlich.

Zu den **Dokumentationsbögen** werden aus kommunaler Sicht folgende Anregungen vorgetragen:

Dokumentationsbögen ASB-P

Fläche WAF-EVER-001a/WAF-EVER-001b (ab S. 215)

- Bitte Bezeichnungen 1a und 1b in der Karte abbilden
- Kriterium „Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)“: Warum wird nur Bezug genommen auf die Umgebungslärmkartierung NRW?

Für diese Fläche werden auf Bauleitplanungsebene auch mit Blick auf die Standortdiskussion Immissionschutzfragen voraussichtlich zu Verkehrslärmein- und -auswirkungen, Gewerbelärmeinwirkungen und Einwirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche geprüft.

Fläche WAF-EVER-002a/WAF-EVER-002b (ab S. 220)

- Bitte Bezeichnungen 2a und 2b in der Karte abbilden
- Kriterium „Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)“: Warum wird nur Bezug genommen auf die Umgebungslärmkartierung NRW?

Für diese Flächen werden auf Bauleitplanungsebene auch mit Blick auf die Standortdiskussion Immissionschutzfragen voraussichtlich zu Verkehrslärmein- und -auswirkungen, Sportlärmeinwirkungen und Einwirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche geprüft.

Fläche WAF-EVER-006 (ab S. 225)

- Bitte um Anpassung der Abgrenzung des ASB-P – Grundlage: 34. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 58 „Königskamp III“ – umgesetzte Regenrückhaltefläche kann für Siedlungszwecke nicht mehr in Anspruch genommen werden (siehe auch Anregung zu zeichnerischen Festlegungen)
- Kriterium „Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)“: Warum wird nur Bezug genommen auf die Umgebungslärmkartierung NRW?

Für diese Fläche werden auf Bauleitplanungsebene auch mit Blick auf die Standortdiskussion Immissionschutzfragen voraussichtlich zu Verkehrslärmein- und -auswirkungen, Gewerbelärmeinwirkungen und Einwirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche geprüft.

Fläche WAF-EVER-008 (ab S. 230)

- Der ASB-P im Nordosten von Alverskirchen wird sicher für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets genutzt, Wohnbauflächen werden hier nicht geplant.

Daher bitte nicht in Bedarfsermittlung für Wohnflächen, sondern für Wirtschaftsflächen berücksichtigen.

- Kriterium „Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)“: Warum wird nur Bezug genommen auf die Umgebungslärmkartierung NRW?

Für diese Fläche werden auf Bauleitplanungsebene auch mit Blick auf die Standortdiskussion Immissionschutzfragen voraussichtlich zu Verkehrslärmein- und -auswirkungen und Einwirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche geprüft.

Fläche WAF-EVER-009 (ab S. 236)

- Kriterium „Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt“: Bitte um Korrektur – statt L 793 bitte L 811
- Kriterium „Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)“: Warum wird nur Bezug genommen auf die Umgebungslärmkartierung NRW?

Für diese Fläche werden auf Bauleitplanungsebene auch mit Blick auf die Standortdiskussion Immissionschutzfragen voraussichtlich zu Verkehrslärmein- und -auswirkungen, Gewerbelärmauswirkungen und Einwirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche geprüft.

Dokumentationsbögen GIB-P

Fläche WAF-EVER-004 (ab S. 138)

- Kriterium „Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)“: Warum wird nur Bezug genommen auf die Umgebungslärmkartierung NRW?

Für diese Fläche werden auf Bauleitplanungsebene auch mit Blick auf die Standortdiskussion Immissionschutzfragen voraussichtlich zu Verkehrslärmein- und -auswirkungen, Gewerbelärmauswirkungen und Einwirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche geprüft.

Fläche WAF-EVER-005 (ab S. 144)

- Im rechtskräftigen Regionalplan festgelegter Waldbereich ist nicht vorhanden – hier bestand bereits bei Aufstellung des geltenden Regionalplans landwirtschaftliche Ackernutzung.
- Kriterium „Lärmbelastung (Umgebungslärmkartierung)“: Warum wird nur Bezug genommen auf die Umgebungslärmkartierung NRW?

Für diese Fläche werden auf Bauleitplanungsebene auch mit Blick auf die Standortdiskussion Immissionschutzfragen voraussichtlich zu Verkehrslärmein- und -auswirkungen, Gewerbelärmauswirkungen und Einwirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche geprüft.

Allgemeines zu den Dokumentationsbögen

- **Kriterium „vorhandene Aufnahmefähigkeit technischer Infrastruktur“:** Hinweis der Kommune, dass die Kläranlage das Schmutzwasser sämtlicher ASB, GIB, ASB-P und GIB-P aufnehmen kann

Ergänzender Hinweis zu Fragebogen im Zuge der Sondierungsgespräche aus dem Jahr 2020: den seitens der Kommune mitgeteilten ausgeschöpften Aufnahmekapazitäten der Gewässer kann durch Rückhalteflächen und -maßnahmen auf privaten und öffentlichen Flächen begegnet werden – teilweise auf Bauleitplanungsebene

Daher wird um Anpassung der Bewertungen der Flächen in den Dokumentationsbögen gebeten.

- **Kriterium „Kommunale Konzepte“:** Everswinkel hat diverse Konzepte erstellt, die die Siedlungsentwicklung betreffen – Gemeindeentwicklungskonzept 2030, Einzelhandelskonzept, Fuß- und Radwegekonzept, ISEK Ortskern Everswinkel

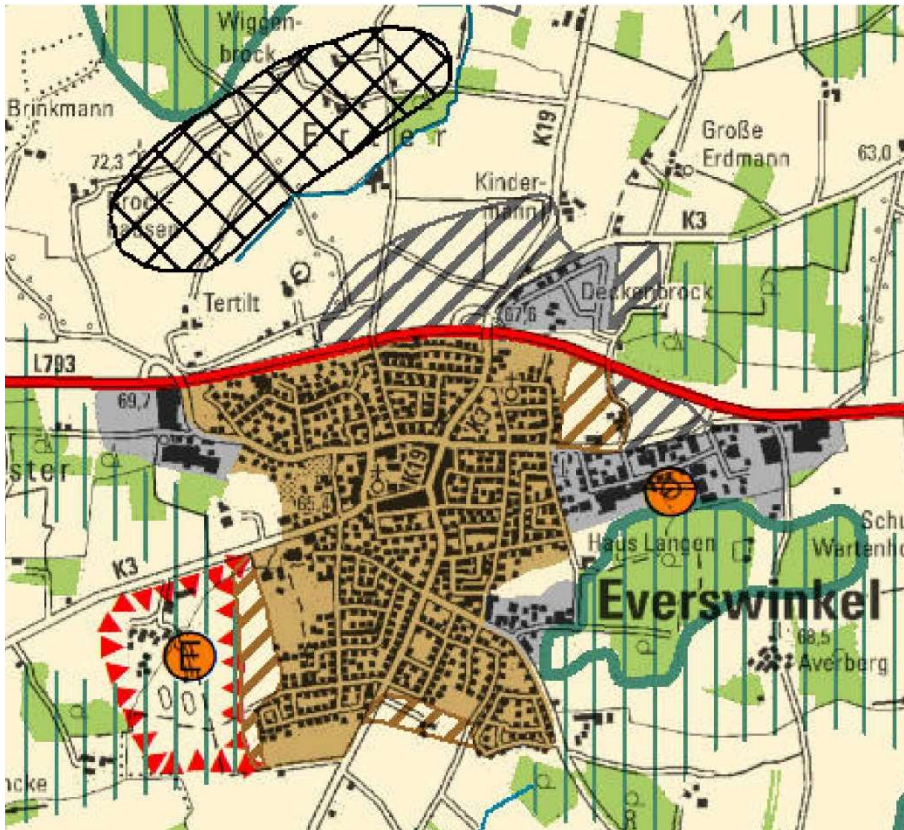
Bezug wird hierzu auf das Gesamtgemeindliche Konzept gemäß Ziel 2-4 des LEP NRW zu vorliegender Stellungnahme genommen. Daher wird um Anpassung der Bewertungen der Flächen in den Dokumentationsbögen gebeten.

Ich bedanke mich im Voraus für eine wohlwollende Behandlung der Anregungen der Gemeinde Everswinkel und stehe für Rückfragen oder weitere inhaltliche Abstimmungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Seidel
Bürgermeister

Regionalplan Münsterland – Entwurf 12/2022



Regionalplan Münsterland – Entwurf 12/2022 – Änderungsvorschläge Gemeinde Everswinkel

